

03. Dezember 2019

Zirkulationsbeschluss

Beschl. Nr. **2019-361**

K1.1 Kanalisation

K1.1.1 Allgemeine und komplexe Akten

Erhöhung Abwassertarif per 1. Januar 2020

Ausgangslage

Die Anlagen der Siedlungsentwässerung haben einen Wiederbeschaffungswert von rund CHF 140 Mio. Aus Basis Wiederbeschaffungswert ist im langfristigen Durchschnitt mit einem jährlichen Betrag zur Werterhaltung von rund CHF 2.4 Mio. zu rechnen (Kaufkraft aktuell). Die Anlagen sind zu einem erheblichen Teil abgeschrieben. Der Betriebsaufwand ist grob mit CHF 2,1 Mio. zu beziffern (mit neuer Vorklärung). Aktuell müsste somit ein Ertrag von CHF 4,5 Mio. erwirtschaftet werden.

Infolge Nachholbedarfs und Neuerschliessungen wird mittelfristig jedoch mit höheren Investitionen gerechnet, als für den langfristigen Werterhalt. Mit diesen temporär hohen Investitionen erhöht sich der Verschuldungsgrad der Siedlungsentwässerung kontinuierlich und wird im Jahr 2022 bei rund 18 Mio. Franken liegen. Im Vergleich zu dem aktuellen Buchwert der Anlagen hat sich deshalb das Verhältnis Eigen- vs. Fremdkapital entsprechend verändert. Gemessen zum Wiederbeschaffungswert der Anlagen liegt der Verschuldungsgrad im 2022 bei rund 13 %.

Mit HRM2 erfolgen die Abschreibungen nicht mehr degressiv, welchem die fiktive Annahme zugrunde liegt, dass das Vermögensgut mit zunehmender Nutzungsdauer abnimmt. Da der Nutzen wesentlicher Anlagen jedoch langfristig besteht (ARA 30 bis Kanäle 80 Jahre), bzw. der Nutzen mit kontinuierlichen Investitionen in den Werterhalt gleich bleibt, erlaubt die lineare Abschreibung nach HRM2 über 50 Jahre eine objektivere betriebswirtschaftliche Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Aus der Differenz des Abschreibungszeitraums nach HRM2 von 50 Jahren zu der angenommenen tatsächlichen Nutzungsdauer von 30 bis 80 Jahren wird allenfalls eine stille Reserve gebildet, welche bei zukünftigen Gebührenüberprüfungen jeweils neu betrachtet werden muss. Zudem sind mit HRM2 keine zusätzlichen Abschreibungen mehr erlaubt.

Im aktuellen Betriebsjahr wird mit einem Ertrag von rund CHF 3,5 Mio. gerechnet. Im langfristigen Durchschnitt muss jedoch ein Ertrag von rund CHF 5.0 Mio. generiert werden, um die anstehenden Investitionen tragen zu können. Die Differenz von rund CHF 1,5 Mio. wird einerseits mit der erwarteten Erhöhung der Einwohnerzahl um rund 15 % bis 20 % und damit dem erhöhten Schmutzwasseranfall gedeckt werden (Schmutzwasseranfall steigt analog dem Trinkwasserabsatz). Zudem werden zukünftig auch für die versiegelten Abflussflächen, z.B. der Strassen, Gebühren erhoben werden müssen, um das Kanalnetz für Meteorwasser verursachergerecht zu finanzieren. Damit wird sich der Ertrag in langfristigen Durchschnitt auf rund CHF 4,1 Mio. erhöhen. Anderseits ist aber auch eine Gebührenerhöhung unumgänglich, um die weiteren rund CHF 0,9 Mio. Ertrag zu erwirtschaften. Bei einem Schmutzwasseranfall im mittelfristigen Durchschnitt von rund 1,7 Mio. m³ beträgt die notwendige Ertragserhöhung rund CHF 0,53/m³.

Seit dem 1. Januar 2008 beträgt die Abwassergebühr für den ordentlichen Wasserbezug CHF 2.70 pro m³ Trinkwasserverbrauch. Eine Preisanpassung von CHF 0.54/m³ entspricht zum aktuellen Abgabepreis einer Anpassung von 20.0 %.

Der Wasserverbrauch pro Einwohner ist rückläufig und entsprechend auch der Abwasseranfall. Die Einwohnerzahl in Adliswil ist jedoch steigend. Die Entwicklung des Wasserabsatzes kann allerdings nicht präzis vorausgesagt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Erhöhung der Abwassergebühr um rund 20 % der notwendige langfristige Kostendeckungsgrad bei aktueller Kaufkraft erreicht und gleichzeitig der Grad der bereits relativ hohen Fremdfinanzierung reduziert werden kann.

Gesetzliche Grundlagen

Die „Verordnung über die Abwasseranlagen“ der Stadt Adliswil äussert sich wie folgt betreffend Abwassergebühren:

Art. 58: Von den Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Betriebsgebühr (Klärgebühr) in Prozenten des Wasserzinses erhoben für den Defizitanteil der Stadt Adliswil an die Abwasserreinigungsanlage im Sihltal und für die Unterhalts- und Reinigungskosten des Kanalnetzes.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) verlangt in Art. 3a und 60a, dass Massnahmen im Sinne des Gewässerschutzgesetzes dem Verursacher überbunden werden. Der Bund erhebt bei den Inhabern von Abwasserreinigungsanlagen eine Abgabe für die Finanzierung der Abgeltung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen (Art. 60b Gewässerschutzgesetz).

Mit dem Abfallgesetz vom 25. September 1994 wurde § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz geändert und die Erhebung kostendeckenden Abwassergebühren zwingend verlangt.

Grosse Bauteuerung (Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Region Zürich)

Die bereits getätigten und die anstehenden Investitionen in die Infrastruktur der Abwasserversorgung und der weiterhin notwendige Nachholbedarf in alte Infrastrukturen und in die Modernisierung der ARA-Sihltal sind ein wesentlicher Grund für die Notwendigkeit einer Tarifanpassung. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte vor 11 Jahren. Die Bauteuerung seit 2008 (Okt. 2007) bis April 2019 (neuere Werte noch nicht vorhanden) betrug 13.4 %.

Ökologische und ökonomische Aspekte

Ökologie: Die anstehenden Investitionen haben erhebliche ökologische Auswirkungen. Zum einen wird durch die rechtzeitige Sanierung alter Infrastrukturen vermieden, dass Schmutzwasser zu einer Grundwasserverschmutzung führt.

Ökonomie: Anderseits soll z.B. mit Investitionen in die Vorklärung der ARA-Sihltal der Energiebedarf der Anlage gesenkt werden (geringerer Energieaufwand für die Beatmung der biologischen Stufe). Gleichzeitig wird aus dem zusätzlich anfallenden Klärschlamm Biogas gewonnen, mit welchem im Blockheizkraftwerk der ARA Ökostrom produziert werden kann.

Tarife neu

Der mit den neuen Tarifen zu erwirtschaftende Ertrag deckt den massgebenden Aufwand, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

- Betriebsaufwand (Unterhalt für Kanäle, Rückhaltebecken, Pumpwerke, Kostenanteile ARA, Qualitätssicherung, Vertrieb, Administration)
- Zinsen
- Abschreibungen aus dem Investitionsprogramm

Die Verbrauchsgebühren unterliegen gesamthaft einem durchschnittlichen Anstieg von 20 % gegenüber den aktuellen Gebühren. Der Grund für die Erhöhung fusst im Wesentlichen auf der Bauteuerung von 13,4 % seit der letzten Erhöhung, sowie auf den zu erwartenden Investitionen in die Abwasserinfrastruktur der Stadt Adliswil und des Zweckverbandes ARA-Sihltal. Zusätzlich stiegen die Betriebsaufwendungen (personelle Sicherstellung des Pikettdienstes, Mehraufwendungen in der Kanalreinigung, Massnahmen gegen Hochwasser im Siedlungsgebiet). Trotz Anpassung wird sich der Verschuldungsgrad in den nächsten Jahren zwar noch weiter erhöhen, sich jedoch voraussichtlich in den Jahren 2026 bis 2030 stabilisieren und danach verringern.

Über die Erhöhung der Gebühren ist die Kontinuität der Spezialfinanzierung gesichert und damit auch langfristig der Abbau der Nettoschulden gewährleistet.

Finanzielle Übersicht (in 1'000 Franken):

Planungsjahr	2020	2030	2040	Total
Aufwand	2'155	2'602	2'957	--
Ertrag	4'240	5'328	6'355	--
Cashflow	2'085	2'727	3'398	61'019
Nettoinvestitionen	6'675	3'000	2'000	59'644
Selbstfinanzierungsgrad	31 %	91 %	170 %	102 %
Nettoschuld	-17'345	-18'666	-6'470	--

Die Gebühren liegen damit für einen 4-Personenauftakt in einem Einfamilienhaus etwas über dem schweizerischen Median (Schweizerisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung – Preisüberwacher). Dazu ist festzuhalten, dass vor allem die Kanäle östlich der Sihl, am Albishang, teilweise zusätzlich durch Hangbewegungen belastet sind, was zu frühzeitigem Bruch führen kann.

Anzumerken ist auch, dass laut Bundesamt für Umwelt (Informationspapier „Abwasser: Finanzieller Klärungsbedarf“) vielerorts die Abwasserabgaben zu tief angesetzt sind. Dies führt dazu, dass der Preisvergleich des Preisüberwachers nicht 1:1 als Benchmark herangezogen werden kann.

Der Abwassertarif soll neu wie folgt festgelegt werden:

	bisher CHF/m ³	neu CHF/m ³	Diff. %
Schmutzwasseranfall, Gebühr	2.70	3.24	20.0

Der durchschnittliche Abwasseranfall pro Kopf in privaten Haushalten liegt in der Schweiz – analog dem Trinkwasserverbrauch – bei 142 l/Tag. Bei einem durchschnittlichen 4-Personenhaushalt fällt damit pro Jahr rund 207 m³ an. Die Preisanpassung führt somit zu Mehrkosten von rund CHF 9.31/Monat.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 lit. a Ziff. 2 der Gemeindeordnung und Art. 60 Abs. 2 der Verordnung über die Abwasseranlagen, folgenden

Zirkulationsbeschluss:

- 1 Die Betriebsgebühr für die Abwasserbeseitigung wird am 1. Januar 2020 auf Fr. 3.24 pro m³ festgesetzt.
- 2 Die Werkbetriebe werden beauftragt, die neue Tarifordnung mit Rechtsmittelbelehrung in der Zürichsee-Zeitung zu publizieren und den Wasserbezügern mittels Mitteilung auf der Rechnung für den Abwasseranfall von 2019 anzuseigen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 4.2 Ressortleiter Finanzen
 - 4.3 Energie 360° (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber